

Hygieneplan Corona

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

und gemäß § 2 (3) der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung



Vorbemerkung

Die Jugendkunstschule Atrium bietet als außerschulischer Lernort Kindern und Jugendlichen von 6 bis 26 Jahren wochentags Klassenprojekte, Kurse und Ateliers in den Bereichen Kunst, Medien, Literatur, Theater und Tanz an.

Die Maßnahmen zur weiteren Eindämmung der Verbreitung des Corona Virus und der Schutz der Gesundheit aller Schüler/-innen, Kursleiter/-innen, Besucher/-innen sowie Mitarbeiter/-innen des Atriums stehen an oberster Stelle bei der Durchführung des Schulbetriebes der Jugendkunstschule Atrium.

Unter dieser Zielsetzung erweitert und ergänzt der Hygieneplan Corona die für das Atrium geltenden Hygiene- und Reinigungspläne um die notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln. Bei Änderung der offiziellen Vorgaben werden diese an die schulspezifischen Bedingungen angepasst.

Hinweisschilder mit den gültigen Hygiene- und Abstandsmaßnahmen befinden sich im Eingangsbereich der Jugendkunstschule. Einzelne Räume (Werkstätten, Ateliers, Toiletten) werden mit den für diese Räumlichkeiten gesondert zu beachtenden Hinweisen ausgeschildert.

Alle Mitarbeiter/-innen, Schüler/-innen sowie weiteren regelmäßig im Atrium arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Institutes zu beachten.

Der Schul- und Verwaltungsleitung, den Mitarbeiter/-innen sowie Kursleitungen obliegt es, dafür zu sorgen, dass die Besucher/-innen die Hygiene- und Abstandshinweise mit der gebotenen Sorgfalt ernst nehmen und umsetzen.

1. Grundsätzliches

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar.

Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird das Virus vor allem durch Tröpfcheninfektionen übertragen. Wenn sich Menschen im Umkreis von 1-3 Metern um eine infizierte Person aufhalten, können sie sich direkt anstecken (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Auch der Kontakt zu anderen Schleimhäuten (z.B. der Augen) kann zur Infektion führen. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Nach jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen virusbeladene Aerosole eine Hauptinfektionsquelle sein – und nicht nur, wie zuvor angenommen, die Tröpfcheninfektion. Aerosole verteilen sich schnell überall im Raum und verweilen sehr lange in der Raumluft.

Um die Ansteckungsgefahr zu reduzieren, sind die Hygiene- und Schutzmaßnahmen, die im Folgenden aufgeführt werden, einzuhalten bzw. für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Hygieneplan Corona

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

und gemäß § 2 (3) der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung



2. Persönliche Hygiene

- Physisch soziale Kontakte zu anderen Menschen sind möglichst gering zu halten.
- Mindestens **1,50 Meter Abstand** halten in allen Räumlichkeiten und wenn möglich im Foyer, in Vorräumen und beim Betreten und Verlassen des Gebäudes. Familien, Geschwister, Personen, die in einem Haushalt leben, sind von der Einhaltung des Mindestabstandes ausgenommen (bis max. 6 Personen).
- Keine Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln!
- Das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, nicht mit den Händen berühren, d.h. nicht an Mund, Auge und Nase fassen.
- Türklinken, Lichtschalter nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, wenn möglich Ellenbogen benutzen.
- Gründliche **Händehygiene** (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske; nach dem Toilettengang)
 - a. Händewaschen**

Regelmäßig und gründlich mit Seife für mindestens 20-30 Sekunden
In den Sanitärbereichen des Atriums befinden sich an den Handwaschbecken Hinweise zum gründlichen Händewaschen (www.waschen-wie-walter.de oder siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/)

Das Händewaschen hat sofort nach Betreten der Jugendkunstschule zu erfolgen, nach Beendigung des Kurses / Klassenprojektes sowie nach Bedarf und nach dem Toilettengang.
 - b. Händedesinfektion**

Die sachgerechte Desinfektion der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss das Händedesinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Desinfektionsmittel werden im Atrium in ausreichender Menge und an sinnvollen Positionen (Sanitärräume, Ateliers, Werkstätten etc.) bereitgestellt bzw. vorgehalten.
- **Husten- und Niesetikette**

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasenschutz / FFP2-Maske**

Durch das Tragen eines Mund-Nasenschutzes können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Hygieneplan Corona

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

und gemäß § 2 (3) der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung



Das Tragen einer FFP2-Maske ist für alle Personen (Schüler/-innen, Kursleitungen, Lehrer/-innen, Begleitpersonen, Mitarbeiter/-innen, sonstige Besucher/-innen) **ab Betreten der Jugendkunstschule sowohl auf den Verkehrswegen, Gängen, Fluren, Treppen als auch in den Innenräumen verpflichtend.** Eine einfacher Mund-Nasenschutz (Stoffmaske) oder medizinische Maske sind nicht ausreichend! **Während des Unterrichtes und ähnlicher kulturpädagogischer Veranstaltungen sollte eine Maske getragen werden sofern die künstlerische Betätigung dies zulässt.** Der Mindestabstand von 1,50 Meter darf dabei aber nicht unnötigerweise verringert werden. Auch die geltenden Hygienevorschriften sind beim Tragen einer Maske unbedingt weiter einzuhalten.

Am eigenen Arbeitsplatz (Einzelarbeitsplatz) ist der Maskenschutz dann zu tragen, wenn sich mindestens eine zweite Person im Raum aufhält oder diesen Raum betritt. Immer dann, wenn der eigene Arbeitsplatz verlassen wird, ist die Maske aufzusetzen. **Rücksprachen** sind vorrangig nur noch per Telefon wahrzunehmen. Das Aufsuchen anderer Diensträume für Beratungen oder Besprechungen ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Jugendkunstschule hält FFP2-Masken vor, die auf Nachfrage ausgegeben werden können. Weitere Informationen zum Umgang mit Mund-Nasen-Schutz/Behelfsmasken/FFP2-Masken siehe Anlage 1.

- **Bei Krankheitszeichen**

Der Gesundheitszustand der Schüler/-innen, des Personals sowie aller weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen ist zu beobachten, um Krankheitssymptome rechtzeitig zu bemerken. Personen, die in einem Risikogebiet waren oder Kontakt zu infizierten Personen hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden (z. B. Husten, Fieber, Müdigkeit, Atembeschwerden) dürfen an der Veranstaltung bzw. dem Musik- und Jugendkunstschulunterricht nicht teilnehmen. Ihnen ist der Zugang erst nach 14-tägiger Quarantäne und dem Ausbleiben von Krankheitssymptomen erlaubt.

3. Raumhygiene:

3.1 in Werkstätten, Ateliers, Prodebühnen, Verwaltungsräume, Aufenthalts- und Besprechungsräume, Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Räumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen.

Für alle Räume ist eine maximale Nutzerzahl festgelegt, die sich an der Raumgröße und den Abstandsregeln von mindestens 1,50 m zwischen den Kursteilnehmenden und der Kursleitung orientiert (siehe Anhang 2). Spezielle Gruppenvorgaben für den Kursunterricht bestehen nicht. Klassenprojekte finden im Rahmen von Unterricht statt und sind schulische Veranstaltungen.

Türen bleiben während des Schulbetriebs offen, um das Berühren der Kliniken oder Handläufe zu vermeiden.

Hygieneplan Corona



(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

und gemäß § 2 (3) der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung

Die Nutzung der Teeküche ist unter Einhaltung der folgenden Hygieneregeln möglich:

- Es darf sich maximal eine Person in der Teeküche aufhalten.
- Beim Eintritt sind die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Nach der Nutzung der Teeküche sind alle benutzten Gegenstände und Oberflächen mit dem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel durch den Nutzer zu desinfizieren.
- Die Teeküche ist nach der Nutzung abzuschließen.

Das Literaturcafé ist zur Nutzung gesperrt. Lagerräume sind nur den Mitarbeiter/-innen einzeln zugänglich. Die Personenanzahl ist pro Raum auf eine Person begrenzt.

3.2 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- und alle weiteren Griffbereiche (wie z.B. Computermäuse, Tastaturen, Telefone etc.)

3.3 Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen.

Die Belüftung sollte spätestens 45 Minuten vor Beginn des Klassenprojektes/der Kurse starten und wenn möglich bis zum Ende derselben andauern.

Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet.

Hygieneplan Corona

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

und gemäß § 2 (3) der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung



3.4 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig kontrolliert und nach Bedarf aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Die Sanitärräume dürfen nur jeweils von einer Person betreten werden. Hinweisschilder an den Türen und Abstandsmarkierungen für den Wartebereich vor den Toiletten sind auf dem Boden angebracht. In den Pausen hat eine Aufsichtsperson den Zugang zu kontrollieren.

4. Infektionsschutz im ATRIUM

4.1 In Kursen und Klassenprojekten

Klassenprojekte im Vormittagsbereich sind nur von Klassengruppen zu besuchen, die auch in der Schule zusammen als (Teil)Gruppe unterrichtet werden. Die Kurse am Nachmittag sind ebenfalls in festen Gruppen zu unterrichten.

Die Verpflichtung zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation bei Kursen und Ateliers besteht weiterhin. Bei Klassenprojekten besteht keine Verpflichtung zur Anwesenheitsdokumentation.

Zu Beginn **jeder Veranstaltung** werden die Teilnehmer/-innen **durch die Kursleitung** über die Hygiene- und Abstandsregeln belehrt.

In den Ateliers und Werkstätten gibt es eine **feste Sitzordnung**. Plätze zur Abstandshaltung werden entsprechend markiert. Pro **Arbeitsplatz werden eigenes Material/Werkzeug/Malutensilien** bereitgestellt. Nach Abschluss des Klassenprojektes oder Kurses sind der Platz und das benutzte Material/Werkzeug zu reinigen. Wo möglich, wird eine Verlegung der Aktivitäten ins Freie und – sofern das nicht möglich ist – eine möglichst häufige Durchlüftung von geschlossenen Räumen dringend empfohlen.

4.2 In Theater- und Tanzkursen

Theater- oder Tanzunterricht und andere Bewegungsangebote dürfen nicht in Präsenzform stattfinden. Digitale Formate können alternativ angeboten werden.

4.3 In Teamrunden, Versammlungen und Veranstaltungen

Das Aufsuchen anderer Diensträume für Beratungen oder Besprechungen ist grundsätzlich zu vermeiden. Teamrunden, Besprechungen, Versammlungen müssen auf das notwendige Maß zu begrenzt werden. Dabei ist die Einhaltung des Mindestabstands zu beachten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Rücksprachen sind vorrangig nur noch per Telefon wahrzunehmen.

Veranstaltungen, die dem Kultur-, Unterhaltungs- oder Freizeitbereich zuzuordnen sind – etwa Theatervorführungen und Tanzveranstaltungen – sind bis zum Ablauf des 14. Februar 2021 grundsätzlich nicht zulässig.

Hygieneplan Corona

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

und gemäß § 2 (3) der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung



Öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen bis zum Ablauf des 14. Februar 2021 mit nicht mehr als 20 Personen stattfinden.

Öffentliche Veranstaltungen im Freien dürfen mit maximal 50 Personen stattfinden.

Voraussetzung für die Erlaubnis aller genannten Veranstaltungen ist, dass die Veranstalter/-innen die Einhaltung der geltenden Abstands-, Masken- und Hygienevorschriften gewährleisten. Für öffentliche Veranstaltungen sowie private Veranstaltungen ab 20 Teilnehmenden ist die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzeptes verpflichtend.

4.4 In den Pausen

Auf Pausen wird soweit möglich verzichtet. Wenn Pausen erforderlich sind, muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehreren Gruppen wird durch versetzte Pausenzeiten und unterschiedliche Pausenorte – vorzugsweise auf dem Außengelände – vermieden, dass zu viele Mitarbeiter/-innen, Honorarkräfte, Schüler/-innen sich zeitgleich an einem Ort aufhalten oder die Toiletten aufsuchen.

5. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf erhöht (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html). Dazu zählen Personen älter als 60 Jahre sowie insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankungen und Bluthochdruck)
- Chronische Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
- Chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus
- Krebserkrankungen
- Ein geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können)

Personen aus dieser Risikogruppe können ausdrücklich auf eigenen Wunsch nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes ihre jeweilige Tätigkeit aufnehmen. In diesem Fall ist die Schulleitung bitte eine formlose schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme im Atrium hervorgeht.

Schüler/-innen, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen Zuhause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

Hygieneplan Corona

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

und gemäß § 2 (3) der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung



6. Wegeführung

Das Atrium wird durch einen separaten Eingang betreten und durch einen separaten Ausgang verlassen. Die Jugendkunstschule ist nur mit einer Mund-Nasenbedeckung einzeln und unter Wahrung des Abstandes zu betreten. Auch vor dem Gebäude und auf dem Außengelände sind Kleingruppen nicht gestattet. Für Abhol- und Wartebereiche in geschlossenen Räumen darf pro 10 Quadratmetern nur höchstens eine Person eingelassen werden.

Begleitpersonen (z.B. Eltern, Geschwister) oder andere schulfremde Personen sind im Haus zugelassen. Bei Betreten des Atriums müssen sich alle Personen in eine am Eingang ausliegende Liste mit ihrem Namen und der Anwesenheitszeit ein- und wieder austragen. Die Kontaktdaten sind bei Betreten des Hauses sofort im Sekretariat anzugeben. Sie werden in einer nicht öffentlich einsehbaren Liste unter Einhaltung der DSGVO für die notwendige Zeit gespeichert.

Kursteilnehmer/-innen sowie Schülergruppen in Begleitung eines Lehrer/-innen sind davon ausgenommen. Deren Kontaktdaten liegen der Jugendkunstschule durch die Anmeldung zu den Kursen und Klassenprojekten vor.

Die Wegeführung innerhalb des Hauses ist durch ein Leitsystem (Bodenmarkierungen) festgelegt. Treppen oder schmale Flure dürfen nur einzeln betreten werden. Hinweisschilder weisen in geeigneter Form darauf hin.

Die Abstände vor den Verwaltungsräumen (Sekretariat, Leitungsbüro, Verwaltungsbüro, Hausmeisterloge, Fundus) sind auf dem Boden markiert.

7. Meldepflicht und Nachweis der Besucher/-innen-Kette

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i.V. m. §8 und §36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht eine Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19 Fällen in der Jugendkunstschule Atrium dem Gesundheitsamt zu melden.

Bei allen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist eine **Anwesenheitsdokumentation** (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail, Telefonnummer, Anwesenheitszeit) verpflichtend.

Besucher/-innen (z.B. Dienstleister, Servicekräfte, Fragende, Begleitpersonen u. ä.), Kursleiter/-innen, Mitarbeiter/-innen geben ihre Daten dazu Mo-Fr zw. 8-16 Uhr im Sekretariat und ab 16 Uhr und an Wochenende dem Aufsichtspersonal an. Die Daten der Besucher/-innen sind nach Ablauf von vier Wochen gemäß § 17 DSGVO zu vernichten.

Zusätzlich haben alle, die das Haus betreten, außer die Kursteilnehmer/-innen, jederzeit ihre Aufenthaltsdauer in die im Foyer ausliegende Liste ein- bzw. beim Verlassen auszutragen.